



Nummer: 135/2016
den 11.11.2016

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Nichtöffentlich bis zum
Abschluss der Vorberatung

- KT
 VFA 01. Dez. 2016
 ATU
 ATU/BA
 SOA
 KSA
 JHA

Betreff: Annahme von Spenden

Anlagen: -

- Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss stimmt der Annahme folgender Spenden zu:

Spenden zur Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 Abgabenordnung)

- a) Sachspende des EnBW Regionalzentrum Alb-Neckar, Hahnweidstraße 44, 73230 Kirchheim unter Teck durch Überlassung einer mobilen Brandübungsanlage vom 21. Oktober bis 31. Oktober 2016, im Wert von 1.760,00 €

Spenden zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung)

- b) Spende von Herrn Horst Bayha, Benzstraße 16, 72649 Wolfschlugen, in Höhe von 20,00 €, eingegangen am 02.08.2016.
c) Sachspende der Firma REWE Waldmann OHG, 73734 Esslingen am Neckar, diverser Lebensmittel für das Sonderschulzentrum Rohräckerschule im Wert von 331,28 €, eingegangen am 21.09.2016.

Spenden zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 Abgabenordnung)

- d) Aufwandsspende von Frau Dr. med. Roth-Bernhard, Silcherstraße 19, 72622 Nürtingen, Einsatz als Ärztin bei der Flüchtlingsunterbringung im Zeitraum November bis Dezember 2015 im Wert von 710,00 €
- e) Aufwandsspende von Frau Dr. med. Roth-Bernhard, Silcherstraße 19, 72622 Nürtingen, Einsatz als Ärztin bei der Flüchtlingsunterbringung im Zeitraum Januar bis April 2016 im Wert von 1.325,00 €

Auswirkungen auf den Haushalt:

Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich nicht, da Spendenerträge von den Budgetverantwortlichen zweckgebunden zu verwenden sind, was bedeutet, dass auch Aufwendungen in entsprechender Höhe getätigt werden. Allerdings können durch Spenden einzelne Bereiche unterstützt oder Projekte durchgeführt werden, für die im Haushaltsplan des Landkreises keine Mittel zur Verfügung stehen.

Sachdarstellung:

Die Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben hat nach der Neufassung der §§ 331, 333 Strafgesetzbuch und nach Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes dazu geführt, dass bei Amtsträgern, die für ihre Körperschaften Zuwendungen entgegen genommen haben, strafrechtliche Risiken entstanden sind, insbesondere wenn die Einwerbung solcher Mittel im Zusammenhang mit dem sonstigen dienstlichen Handeln des Amtsträgers stand.

Durch die am 01.02.2006 in Kraft getretene Änderung des § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird ein Verfahren gesetzlich vorgegeben, wonach die Einwerbung und Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen grundsätzlich zulässig ist und ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet wird, um so sicherzustellen, dass amtliches Handeln von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Über die Annahme der Spenden und ähnlichen Zuwendungen entscheidet nach § 5 Abs. 1 Buchstabe h der Hauptsatzung des Landkreises Esslingen der Verwaltungs- und Finanzausschuss.

Dabei sind für Einzelspenden über 200 € Einzelbeschlüsse notwendig. Über Einzelspenden bis zu 200 € (Kleinspenden) kann in periodischen Abständen oder bei Bedarf in zusammengefasster Form pauschal entschieden werden.

Heinz Eininger
Landrat